



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0063-RD 3/2016

Wien, am 11. Mai 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 29.03.2016, Nr. 8787/J, betreffend Almfutterflächen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 29.03.2016, Nr. 8787/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 12:

Die Almfutterflächenthematik war bereits Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen, auf deren Beantwortung verwiesen wird (insbesondere Anfrage 14460/J, XXIV GP, 14670/J, XXIV GP, 195/J, XXV GP, 5477/J, XXV GP und 8637/J, XXV GP). Die Aussage, dass letztendlich „ein Fehler des staatlichen Messsystems anerkannt“ wurde, ist nicht zutreffend. Ein derartiger Fehler wurde bislang weder vom Gesetzgeber noch von den sachlich zuständigen Gerichten bestätigt.

Folgende Rückzahlungen der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) und der Ausgleichszulage (AZ) der Jahre 2005 – 2014 bei Almauftreibern sind seit Jänner 2014 erfolgt seit :



Bundesland	Anzahl Almauftreiber	Rückzahlungen EBP und AZ in EUR
Burgenland	3	3.721
Kärnten	3.367	3.492.917
Niederösterreich	317	317.526
Oberösterreich	469	253.358
Salzburg	3.220	2.501.365
Steiermark	3.012	3.137.538
Tirol	7.284	8.181.144
Vorarlberg	1.848	1.413.292
Wien	-	-
Österreich	19.520	19.300.861

Zum Zeitpunkt der Rückforderung war diese gemäß Art. 57 und 58 Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 erforderlich und somit jedenfalls berechtigt.

Eine Rückerstattung verhängter Sanktionen erfolgte in Anwendung des Art. 73 Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 an jene Betriebsinhaber, die – entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben – belegen konnten, dass sie korrekte Angaben gemacht haben oder keine Schuld an einer unzutreffenden Flächenangabe hatten. Derartige Belege wurden - erst nachdem die Rückforderungsentscheidung ergangen ist - nicht nur von Almauftreibern auf Basis des § 8i MOG sondern auch von Eigen-Almbewirtschaftern und Almobmännern erbracht. Der Bund hat in keinem Fall eine Auszahlung verhängter Sanktionen übernommen. Zu allfälligen Leistungen durch Andere kann mangels Zuständigkeit nichts gesagt werden.

Zu den Fragen 13 und 14:

Das BMLFUW ist – ebenso wie die sachlich zuständigen Gerichte – der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung nicht gegeben sind.

Der Bundesminister

